

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 53 (1956)

Heft: (1-2)

Rubrik: A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

19. JAHRGANG

Nr. 1/2

JANUAR/FEBRUAR 1956

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß dem Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung

I.

In der internationalen Armenpflege ist für die Bestimmung des Kostenträgers bei der Unterstützung von Familiengliedern mit verschiedener Staatsangehörigkeit das Bürgerrechtsprinzip maßgeblich, unter möglicher Wahrung der Familieneinheit; die Kosten für die Unterstützung solcher Familien sind von schweizerischen Behörden nur insoweit allein zu tragen, als sie Leistungen ausschließlich zugunsten der schweizerischen Familienglieder darstellen, während im übrigen die Aufwendungen zwischen den schweizerischen und ausländischen Fürsorgebehörden zu teilen sind, und zwar nach Kopfquoten, spätere einheitliche Regelung auf internationalem und interkantonalem Gebiet vorbehalten. – Das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung findet grundsätzlich auch Anwendung auf Fälle der Unterstützung von Familiengliedern mit verschiedener Staatsangehörigkeit, nicht nur verschiedener Kantonsbürgerrechte. Für die Bestimmung des Kostenträgers auf dem Boden der konkordatlichen Behandlung von Unterstützungsfällen mit Familiengliedern verschiedener Nationalität spielt die Ursache der Bedürftigkeit keine Rolle. Die Anwendung des Systems der Aufteilung der Kosten nach Kopfquoten gilt auch im konkordatlichen Rahmen (Aargau c. Zürich, i. S. H. G., vom 16. November 1955).

In tatsächlicher Beziehung:

A. Die 4köpfige Familie G.-U. mußte wegen Erkrankung des Familienhauptes vom September 1954 bis Februar 1955 durch das Fürsorgeamt der Stadt Zürich für Lebensunterhalt, Mietzins usw. mit brutto Fr. 2078.50 unterstützt werden. Ein Kostenersatz der österreichischen Heimatbehörde ist zur Zeit mangels eines entsprechenden Fürsorgeabkommens nicht erhältlich. Das städtische Fürsorgeamt meldete der aargauischen Direktion des Innern am 28. Oktober 1954 eine Unterhaltsunterstützung an Frau G. von wöchentlich Fr. 30.–, zuzüglich Mietzinsanteil. Nach genauer Abklärung der Wohndauer erklärte es sich bereit, die Unterstützungen für Frau G., die sich am 28. November 1953 in Zürich verheiratet und ihr voreheliches Bürgerrecht von H./AG beibehalten hatte, gestützt auf eine ununterbrochene Wohndauer im Kanton Zürich seit 1. November 1950 mit dem Kanton Aargau konkordatlich zu teilen, wobei auf den Wohnkanton ein Anteil von einem Viertel der Kosten entfällt.

Aargau erhob Einsprache gegen die Konkordatsmeldung und machte geltend, Frau G. verdiene ihren persönlichen Unterhalt selbst, durch Führung des Haushalts und Pflege des kranken Gatten. Sie sei somit nicht persönlich unterstützungsbedürftig. Im Falle einer armenpolizeilichen Heimschaffung der Ehefrau müßte für die Haushaltführung und die Pflege des Ehemannes eine Haushälterin angestellt werden, die nicht nur auf Kost und Logis, sondern auch auf einen angemessenen Barlohn Anspruch gehabt hätte, so daß die Unterstützung teurer zu stehen gekommen wäre.

B. Da sich Zürich dieser Auffassung widersetzte und eine Einigung nicht zustande kam, faßte die Direktion der Fürsorge des Kantons Zürich am 19. April 1955 Beschluß gemäß Art. 17 des Konkordats. Dieser wird damit begründet, die Naturalien, die Frau G. aus dem Haushalt bezog, Nahrung und Unterkunft, seien nicht als Entschädigung für geleistete Arbeit aufzufassen und seien auch nicht Unterhaltsleistungen des Ehemannes, sondern bestimmungsgemäß in Konsumgüter umgewandelte Armenunterstützung. Das ergebe sich einerseits daraus, daß eine Ehefrau und Mutter für ihre hausfrauliche Tätigkeit keinen Lohnanspruch besitze, und andererseits daraus, daß der Ehemann wegen Mittellosigkeit nicht in der Lage war, während seiner Krankheit seinen Unterhaltspflichten gegenüber der Ehefrau nachzukommen. Diese sei somit unterstützt worden.

Damit stelle sich die Frage, wem die Unterstützung der Ehefrau armenrechtlich anzurechnen sei. Nach dem Grundsatz der Familieneinheit müßte sie dem Ehemann, nach dem Bürgerrechtsprinzip aber der Ehefrau persönlich angerechnet werden. Es frage sich somit, welchem der beiden Prinzipien der Vorrang gebühre. Die Richtlinien dafür ergäben sich aus dem Konkordat selbst, das seinerseits die Glieder ein und derselben Familie nur dann zu einer Unterstützungseinheit verschmelze, wenn sie das gleiche Bürgerrecht besitzen. Mit der Zuerkennung eines selbständigen Konkordatswohnsitzes an Frau und Kinder, die ein anderes Kantonsbürgerrecht als das Familienhaupt besitzen, sei zum Ausdruck gebracht, daß der Heimatanteil an den Unterstützungskosten, die für eine Familie als Ganzes entstehen, unter diejenigen Gemeinwesen aufzuteilen sei, denen die einzelnen Familienglieder angehören.

Damit stelle sich die weitere Frage nach den Grundsätzen für die Kostenaufteilung zwischen den einzelnen Gliedern einer Familie, die vornehmlich Unterstützung erhält, die nicht eindeutig dem einen oder anderen Familienglied allein zugute kommt. Dem vom Kanton Aargau vertretenen Standpunkt, dabei müsse die Ursache der Bedürftigkeit berücksichtigt werden, könne nicht beigepröflichtet werden, weil damit die Frage nicht gelöst, sondern auf das Gebiet der Kausalität verschoben werde. Richtig erscheine das auch von den zuständigen Fürsorgeinstitutionen befürwortete Kopfquotensystem mit Altersgrenzenverfeinerung. Die sauberste Lösung stelle aber die Berücksichtigung der tatsächlichen Konsumstärke der einzelnen Familienglieder dar, so daß die Methode der Kostenverteilung nach Konsumeinheiten, die schon seit jeher bei der statistischen Verarbeitung von Haushaltrechnungen zur Anwendung gekommen sei, sich am besten eigne. Sie bestehe in der Umrechnung der zu einer Haushaltung gehörenden Personen nach einer nach Alter und Geschlecht abgestuften Einheitsskala, wodurch Personen, deren Bedarf geringer ist als derjenige eines erwachsenen Mannes, nur mit einem entsprechenden Bruchteil in Anschlag gebracht werden. Nach der in der Schweiz gebräuchlichsten sogenannten Wiener Konsumeinheitenskala seien der erwachsene Mann von 19 und mehr Jahren als Verbrauchseinheit gewählt und der erwachsenen

Frau und den Kindern je nach Alter Zahlen zugeordnet, die ihre Konsumkraft in einem bestimmten Bruchteil der vollen Einheit ausdrücken, wobei dieser Bruchteil für Mädchen von mehr als 14 Jahren stets etwas tiefer liege als für gleichaltrige Jünglinge und bei der erwachsenen Frau ein Maximum von 0,8 erreiche. Damit sei ein objektiver, sowohl dem Alter wie dem Geschlecht Rechnung tragender Maßstab gewonnen, um den Anteil jedes einzelnen Familiengliedes an der der ganzen Familie gewährten Unterstützung zu ermitteln.

Für den vorliegenden Fall ergebe sich in Anwendung dieser Methode folgende Berechnung: Die ganze Familie G. repräsentiere 2,0 Konsumeinheiten (Ehemann 1,0 + Ehefrau 0,8 + 2 Kinder im Alter von 0–3 Jahren je 0,1 = 2,0). Auf die Ehefrau entfalle somit ein Anteil von $0,8 : 2$ oder 40% der für die konkordatliche Verrechnung in Betracht fallenden Gesamtunterstützung. Da seit dem maßgebenden Zeitpunkt des 1. November 1954 insgesamt Fr. 1376.– ausgerichtet wurden, betrage dieser Anteil Fr. 550.40, wovon der Kanton Aargau drei Viertel = Fr. 412.80 zu übernehmen habe.

C. Gegen diesen Beschluß hat Aargau rechtzeitig Rekurs erhoben mit dem Antrag auf Aufhebung. Es erklärt, gegen die Anwendung des Bürgerrechtsprinzips an sich wie auch gegen die vorgeschlagene Kostenverteilung grundsätzlich keine Einwendungen zu erheben, hält aber daran fest, daß Frau G. persönlich nicht unterstützt worden sei. Die Schiedsinstanz möge daher feststellen, daß der Grund der Unterstützungsbedürftigkeit berücksichtigt werden müsse.

Demgegenüber verweist Zürich auf die im angefochtenen Beschluß dargelegte Auffassung und beantragt Abweisung des Rekurses.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

1. Die grundsätzliche Anwendbarkeit des Konkordats auf Fälle der Unterstützung von Familiengliedern mit verschiedener Staatsangehörigkeit wird mit Recht von keiner Seite bestritten. Die Sachlage ist denn auch nicht grundsätzlich verschieden von den in Art. 3 des Konkordats berücksichtigten Fälle verschiedenen Kantonsbürgerrechts der einzelnen Glieder ein und derselben Familie. Immerhin läßt sich nicht übersehen, daß sich aus der Neuregelung der bürgerrechtlichen Folgen der Eheschließung einer Schweizerbürgerin mit einem Ausländer für die Anwendung des Konkordats Fragen ergeben können, für deren Lösung das geltende Konkordat nicht ohne weiteres eine Handhabe bietet. Es ist aber im Rahmen dieses Entscheides nicht möglich, dieses Problem als Ganzes näher zu untersuchen. Die Schiedsinstanz muß sich daher vorbehalten, die ihr im Einzelfall vorgelegten Fragen auf Grund der konkreten Sachlage zu prüfen.

2. Die Schiedsinstanz stellt fest, daß die Konferenz der kantonalen Armendirektoren an ihrer Tagung vom 24. November 1954 in Bern beschlossen hat, für die Bestimmung des Kostenträgers bei der Unterstützung von Familiengliedern mit verschiedener Staatsangehörigkeit im internationalen Verhältnis grundsätzlich nach dem sogenannten Bürgerrechtsprinzip zu verfahren, das heißt, daß grundsätzlich die Kosten für die Unterstützung solcher Familien nur insoweit von den schweizerischen Behörden allein getragen werden, als sie Leistungen ausschließlich zugunsten derjenigen Familienglieder darstellen, die das Schweizerbürgerrecht besitzen, im übrigen aber eine Teilung der Aufwendungen zwischen den schweizerischen und den beteiligten ausländischen Fürsorgebehörden erfolgen soll, ohne daß über den dabei zur Anwendung kommenden Teilungsmodus Näheres bestimmt wurde. Ferner wurde festgestellt, alle Kantone seien sich darüber einig, daß durch

Fühlungnahme der beteiligten Stellen im einzelnen Fürsorgefall nach Möglichkeit die Einheit der Familie gewahrt, deren Auflösung also vermieden werden solle (vgl. Protokoll der 15. Konferenz der Kantonalen Armendirektoren vom 24. November 1954 in Bern).

Es versteht sich von selbst, daß die für das internationale Verhältnis anerkannten Grundsätze auch bei der Anwendung des Konkordats gelten müssen, bei der Berechnung der auf die verschiedenen Familienglieder entfallenden Anteile an den gesamten Unterstützungskosten. Eine im Prinzip oder im Modus von der international angewandten Methode abweichende Kostenteilung für die konkordatliche Beurteilung dieser Fälle würde Verwirrung und Rechtsunsicherheit schaffen. Für die Berechnung der nach dem Konkordat den schweizerischen wohnörtlichen und heimatlichen Behörden zufallenden Anteile an den Gesamtkosten solcher Unterstützungsfälle müssen deshalb ebenfalls die auf internationaler Ebene ermittelten Grundsätze maßgebend sein.

Die von Zürich angewandte Methode zur Berechnung des auf Frau G. entfallenden und konkordatlich zu verteilenden Kostenanteils wird denn auch zu Recht vom Kanton Aargau nicht grundsätzlich abgelehnt.

3. Umstritten ist im vorliegenden Fall nur die Frage, ob Frau G. überhaupt persönlich unterstützt worden sei. Aargau vertritt die Auffassung, als unterstützt im Sinne des Konkordats könne nur angesehen werden, wer selbst die Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit gesetzt habe. Diese Auffassung findet im Text des Konkordats keine Stütze. Zwar spielt die Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit tatsächlich in gewissen Fällen eine hervorragende Rolle (vgl. Art. 2, Abs. 4 und 5, Art. 13, Abs. 1, usw.). Allein, es unterliegt keinem Zweifel, daß das Konkordat nicht nur diejenigen Personen als unterstützt behandelt wissen will, die persönlich die Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit gesetzt haben.

Nach Art. 4, lit. b wird auch die vom Familienhaupt bezogene Unterstützung berücksichtigt bei der Berechnung der Wohndauer eines selbständigen Konkordatswohnsitzes erwerbenden Familiengliedes, das vorher einer Unterstützungseinheit zugehörte. Mit dieser Regelung steht der vom Kanton Aargau vertretene Standpunkt im Widerspruch. Noch deutlicher tritt dies zutage bei Art. 6, Abs. 3, wonach die Anstaltsversorgung einer Person mit unselbständigem Konkordatswohnsitz ihre Zugehörigkeit zur Unterstützungseinheit nicht aufhebt. Es kann nicht in allen Fällen von Anstaltsversorgung eines Familiengliedes davon gesprochen werden, daß die Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit beim Haupt der Unterstützungseinheit liege. Im Sinne der von Aargau vertretenen Auffassung müßte vielfach wohl nur das versorgte Familienglied als unterstützt angesehen werden. Dennoch wird auch in diesen Fällen die Unterstützung vom Konkordat dem Haupt der Unterstützungseinheit angerechnet. Daraus ergibt sich die Unhaltbarkeit dieses Standpunktes. Dessen Anerkennung müßte auch zu erheblichen praktischen Schwierigkeiten bei der Bestimmung der Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit führen. Man denke beispielsweise nur an Fälle, in denen die eigentliche Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit in wirtschaftlichen Verhältnissen liegt, die vom Einzelnen nicht zu verantworten sind.

Es kommt dazu, daß es nicht möglich wäre, eine im Wege der Praxis im Konkordat eingeführte Lösung auch für das internationale Verhältnis dem Ausland aufzudrängen. Im Ergebnis würde aber die vom Kanton Aargau befürwortete Berücksichtigung der Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit diese Folge haben.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit bei der Bestimmung des Kostenträgers im Rahmen der konkordatlichen Behandlung der Unterstützung von Familien mit Gliedern verschiedener Staatsangehörigkeit nicht berücksichtigt werden kann.

4. Für die Berechnung der den Kostenträgern anfallenden Anteile schlägt Zürich vor, die sogenannte Wiener Konsumeinheitenskala zugrunde zu legen. Aargau widersetzt sich dieser Art der Berechnung der Kostenanteile nicht. Die Schiedsinstanz hat deshalb keinen Anlaß, sich mit der Berechnung der Anteile in diesem Fall zu befassen. Zu der Frage sei indessen folgendes bemerkt:

Die Expertenkommission, die seinerzeit im Auftrage der Konferenz der kantonalen Armendirektoren die Anwendung des Bürgerrechts- oder des Familieneinheitsprinzips zu prüfen hatte, schlug Kopfteilung vor, wobei aber für Kinder bis zu 12 Jahren 1 Punkt, für andere Personen dagegen 2 Punkte zu berechnen wären. Die Kommission hat sich aber nicht einläßlich mit dieser Spezialfrage auseinandergesetzt. Die Armendirektorenkonferenz hat nicht ausdrücklich Stellung genommen und jedenfalls keine Empfehlung in der einen oder andern Richtung festgehalten. Im schweizerisch-deutschen Fürsorgevertrag gilt seit Beginn dieses Jahres Kopfteilung ohne Berücksichtigung von Alter oder Geschlecht der Familienmitglieder. Auch gegenüber Frankreich sind Unterstützungen an betagte Ehepaare von nun an nach Köpfen zu teilen. Soweit unsere Fürsorgebeziehungen international geregelt sind, wird somit auf das Kopfquotensystem ohne weitere Verfeinerungen abgestellt.

Das von Zürich vorgeschlagene System berücksichtigt die Konsumkraft der einzelnen Glieder der Familie. Obschon der Berechnungsmodus auf den ersten Blick etwas kompliziert zu sein scheint, dürfte doch die Ausrechnung der einzelnen Quoten nicht zu besondern Schwierigkeiten Anlaß geben. Die Schiedsinstanz kann aber aus den in Ziff. 3 erwähnten Gründen nicht wohl allgemein verbindliche Regeln über die Art und Weise der Berechnung der Anteile festlegen. Zwar wird durchaus nicht in allen Fällen der auf die Familienglieder ausländischer Staatsangehörigkeit entfallende Anteil an den Unterstützungskosten auch tatsächlich vom Heimatstaat bezahlt. Insoweit wären auch die schweizerischen Behörden grundsätzlich frei, den auf die schweizerischen Familienglieder entfallenden Kostenanteil nach der ihnen gutschheinenden Methode auszurechnen. Demgemäß stände wohl auch nichts entgegen, eine bestimmte Berechnungsart im Wege der Schiedspraxis für solche Fälle verbindlich zu erklären. Andererseits müßten sich aber unliebsame Komplikationen für die beteiligten Fürsorgebehörden einstellen, wenn im internationalen Verhältnis das Kopfquotensystem ohne Verfeinerungen, in Konkordatsfällen aber der von Zürich vorgeschlagene Modus und für Außerkonkordatsfälle vielleicht noch eine andere Art der Berechnung angewandt würde. Der Schiedsinstanz ist nicht bekannt, ob das von Zürich vorgeschlagene System in Außerkonkordatsfällen angewandt und bereits praktisch erprobt worden ist. Ob das System allenfalls später einmal im internationalen Verhältnis durchgesetzt werden könnte, kann nicht gesagt werden. Bei dieser Sachlage hält die Schiedsinstanz die Aufstellung von Regeln über den Berechnungsmodus – zum mindesten im jetzigen Zeitpunkt – auch für diejenigen Fälle nicht für angezeigt, in denen auf das internationale Verhältnis keine Rücksicht genommen werden muß. Sie vertritt die Auffassung, daß bis zur allfälligen späteren einheitlichen Regelung der Frage sowohl auf internationaler wie auch auf innerschweizerischer Ebene am besten das zwar grobe, aber jedenfalls einfach zu handhabende Kopfquotensystem ohne Ver-

feinerung für die Berechnung der Anteile zugrunde zu legen ist. Dadurch werden Verwirrung und Rechtsunsicherheit bei den Fürsorgebehörden vermieden. Die Unzulänglichkeiten dieses Systems gleichen sich zudem mit der Zeit im Verhältnis der Kantone untereinander weitgehend aus. Zudem besteht dabei nicht die Gefahr, daß im gleichen Unterstützungsfall infolge der Anwendung verschiedener Berechnungsarten auf internationaler Ebene einerseits und bei der konkordatlichen Behandlung andererseits für den nach Konkordat zu teilenden Kostenanteil ein höherer Betrag errechnet wird, als der nach Abzug der tatsächlich zu Lasten der ausländischen Behörden gehenden Aufwendungen verbleibende Teil der Unterstützungskosten ausmacht, was unzulässig wäre.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden:

Der Rekurs wird abgewiesen.

B. Entscheide kantonaler Behörden

1. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Die Ehefrau ist nur insoweit verpflichtet, ihren Arbeitserwerb in den gemeinsamen Haushalt zu geben, als die eigenen Einkünfte des Ehemannes den Notbedarf seiner Familie nicht zu decken vermögen. — Leistet die Ehefrau mehr, so können die Gläubiger des Ehemannes daraus zu ihren Gunsten nichts ableiten. — Die Ehefrau ist nicht verpflichtet, dem Ehemann die Erfüllung von Unterstützungspflichten gegenüber seinen Blutsverwandten zu ermöglichen. — Erreicht das Einkommen des Ehemannes den Notbedarf seiner Familie nicht, so darf zur Beurteilung der Frage seiner Unterstützungsfähigkeit der Arbeitserwerb der Ehefrau seinem Einkommen auch nicht teilweise angerechnet werden.*

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 10. September 1955 S. D.-W., geb. 1915, von Winterthur in B., Vertreter, in Anwendung von Art. 328 und 329 des Zivilgesetzbuches verurteilt, seine Mutter, Witwe S. D., geb. 1880, wohnhaft in Bern, ab 1. Juli 1955 mit monatlich Fr. 100.— zu unterstützen. Diesen Entscheid hat S. D., vertreten durch Fürsprecher B. in Bern, rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen. Er beantragt, der Entscheid sei aufzuheben, und es sei festzustellen, daß ihm kein größerer Unterstützungsbeitrag für seine Mutter zugemutet werden könne als der von ihm freiwillig geleistete Beitrag von Fr. 50.— pro Monat. Frau S. D. beantragt Abweisung des Rekurses.

Der Regierungsrat erwägt:

1. Der Rekurrent bestreitet die Unterstützungsbedürftigkeit seiner Mutter nicht. Er macht lediglich geltend, daß ein monatlicher Unterstützungsbeitrag von Fr. 100.—, wie er ihm von der Vorinstanz auferlegt wurde, seinen Verhältnissen nicht angemessen sei (Art. 329 Abs. 1 ZGB). Sein eigenes Erwerbseinkommen und der seiner Ehefrau zumutbare Beitrag aus ihrem Arbeitserwerb erreichen zusammen nicht einmal den von der Vorinstanz errechneten Notbedarf seiner eigenen Familie.

Es ist unbestritten, daß das Roheinkommen, das der Rekurrent als Provisionsreisender erzielt, zur Zeit im Monat durchschnittlich Fr. 1246.— beträgt. Der Rekurrent macht geltend, daß die zu seinen Lasten gehenden Reisespesen (Automobil, Bahnabonnement, auswärtige Verpflegung, Konsumationen und Übernachtungen) monatlich Fr. 1040.— beanspruchen (82% der Roheinnahmen):